

Hans-Uwe Neuenhahn

EUCON Mediation Process

Ziel des EUCON Mediation Process (EMP) ist die Sicherstellung der Qualität und Effizienz einer administrierten Wirtschaftsmediation und die damit verbundene Steigerung der Bereitschaft von Konfliktparteien, Mediation einzusetzen. Der im Juni 2013 in Kraft getretene EMP setzt sich aus der EUCON-Mediationsordnung (EUCON-MedO), dem EUCON-Mediatoren-Aufnahme- und Benennungsverfahren (EMAB), dem nach Branchen differenzierten EUCON-Mediatoren-Pool, dem Vertrag zwischen EUCON und dem Mediator sowie dem EUCON-Mediationscontrolling zusammen.



Hans-Uwe Neuenhahn

hygienischen Standards wichtig sind. Dieser Anspruch führte zur Etablierung des EMP. Damit sollen auch bei Unternehmen und deren Beratern bestehende Hemmschwellen gegenüber der Mediation abgebaut werden.

II. Internationale Standards

Die Qualität von Mediationsorganisationen ist in Deutschland bislang gesetzlich nicht geregelt. Das Mediationsgesetz beschränkt sich auf Anforderungen an die Mediation selbst und die Person des Mediators. Eine allgemeine Orientierung zur Qualität von Mediationsorganisationen geben das Akkreditierungsverfahren des Civil Mediation Council (CMC) für Organisationen mit Sitz in England – Code of Good Practice for Mediation Organisations² – sowie die Empfehlungen des International Institute for Conflict Prevention and Resolution (CPR), die 2002 von der mit Wissenschaftlern und Praktikern besetzten CPR-Georgetown Commission on Ethics and Standards of Practice in ADR³ erarbeitet wurden. Die dort entwickelten Kriterien⁴ sollten Maßstab für den EMP sein.

III. Projektorganisation

Auf der Grundlage dieser internationalen Standards hat EUCON Ende 2011 mit dem EMP-Projekt begonnen. Für die Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse konnte Prof. Dr. Hannes Unberath, Universität Bayreuth, gewonnen werden, der sich mit Anforderungen an die Qualität eines Mediationsverfahrens profiliert und hierzu im Oktober 2011 auch eine vielbeachtete Veranstaltung an der Universität Jena inhaltlich betreut hatte. Neben Prof. Unberath gehörten dem EMP-Projektteam die Vorstandsmitglieder Dr. Hans-Uwe Neuen-

hahn, Karl Pörnbacher (Hogan Lovells), Dr. Reiner Ponschab (HEUSSEN), Claus Thiery (CMS), Dr. Anke Meier (Noerr) sowie Robert Seufert, Geschäftsführer der EUCON, an. Vor seinem frühen Tod im Januar dieses Jahres konnte Prof. Unberath seinen Projektteil noch abschließen. Sein Name wird immer mit dem EMP-Projekt verbunden bleiben.

IV. Sounding-Board

Um die Anforderungen von Unternehmen und deren Beratern zu berücksichtigen, entschied sich das Projektteam, den Entwurf der neuen Mediationsordnung einschließlich Gebühren und Honorarordnung mit einem ausgewählten Kreis von potentiellen Nutzern zu diskutieren und diesen um Kommentierungen zu bitten. Dies führte zur Etablierung eines Sounding-Boards, dem gegenwärtig über vierzig namhafte Unternehmen, Berater und Wissenschaftler angehören. Die Stellungnahmen der potentiellen Nutzer sowie das Sounding-Board-Meeting in der Allianz-Arena im Oktober 2012 erbrachten wertvolle Erkenntnisse u.a. zu dem Vertragshandling, den Mediatorenhonoraren und den Verfahrenskosten, die in die EUCON-Mediationsordnung Eingang gefunden haben. Das Sounding-Board bleibt als begleitende Einrichtung bestehen, um auch künftig Erfahrungen mit dem EMP auszutauschen und diese in einem ständigen Verbesserungsprozess zu berücksichtigen. Es steht weiteren Unternehmen und Beratern offen.

V. Projektabschluss

Im Frühjahr 2013 wurde den Mitgliedern der EUCON Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Ergebnis des EMP-Projektes in einer Veranstaltung mit sehr positiver Resonanz der Öffentlichkeit vorgestellt.⁵ Mit Wirkung zum 1.6.2013 ist die EUCON-Mediationsordnung nebst Gebühren- und Honorarordnung in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gilt die neue EUCON-Mediationsklausel sowie das neue Mediatoren-Aufnahme- und Benennungsverfahren (EMAB).

1 Zum Leitbild der EUCON s. unter www.eucon-institut.de (Startseite).

2 Veröffentlicht unter www.civilmediation.org.

3 Zu finden unter www.cpradr.org.

4 Siehe deren Auflistung bei Unberath in Greger/Unberath, Mediationsgesetz, München 2012, S. 17 Rz. 53.

5 Nähere Einzelheiten zum Entstehungsprozess des EMP-Projektes unter www.eucon-institut.de Startseite.

A. Das Europäische Institut für Conflict Management e.V.

Bei dem aus der 1998 gegründeten Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. (gwmk) hervorgegangenen Europäischen Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) steht der Nutzen für die Konfliktparteien an erster Stelle. EUCON versteht sich somit in erster Linie als ein Verfahrensadministrator, nicht jedoch als eine Mediatorenorganisation.¹ Mitglieder der EUCON sind Unternehmen, Rechtsanwaltsgesellschaften, Unternehmensverbände und Einzelmitglieder. Zahlreiche Wirtschaftsmediationen mit Gegenstandswerten bis zu 200 Mio. EUR. wurden in den vergangenen Jahren von EUCON durchgeführt. Die von EUCON administrierten Mediationsverfahren resultieren fast ausschließlich aus der Anwendung von EUCON-Mediationsklauseln. Zunehmend werden auch Cross-Border-Mediationen administriert.

B. Neues EUCON-Regelwerk

I. Zielsetzung

Das EUCON-Regelwerk hat sich im Markt bewährt. Nach dem Grundsatz „Better is the Enemy of Good“ beschloss der Vorstand der EUCON im Jahre 2011 eine Überarbeitung des Regelwerks zur Gewährleistung einer bestmöglichen Qualität der Mediation bei möglichst niedrigen Transaktionskosten für die Konfliktparteien und unter Berücksichtigung des damals laufenden Gesetzgebungsverfahrens. Dabei wollte EUCON die Qualität des konkreten Mediationsverfahrens verbes-

C. EUCON Mediation Process

I. Paradigmenwechsel

Nach der bisherigen Verfahrensordnung war EUCON primär bis zur Bestellung des Mediators eingeschaltet und erhielt dann nur noch dessen Abschlussbericht. Mit dem EMP werden Mediationen nunmehr durchgehend mit dem Ziel, Qualität, Transparenz und den zügigen Ablauf des Mediationsverfahrens sicherzustellen, begleitet. Während des gesamten Mediationsverfahrens unterstützt EUCON die Parteien und den Mediator in allen Angelegenheiten des Mediationsverfahrens. Statt wie bisher Informationen des Mediators über den Stand des Verfahrens abwarten zu müssen, ist dieser nunmehr zur regelmäßigen Information gegenüber EUCON verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Verfahrensplan des Mediators und dessen Änderungen, über die er EUCON unverzüglich zu informieren hat. Bisher vereinbarte der Mediator das Honorar unmittelbar mit den Parteien und rechnete auch mit diesen ab. Nunmehr erfolgt die Anforderung von Vorschüssen durch EUCON, die auch nach Ende der Mediation den angefallenen Zeitaufwand des Mediators überprüft und den Parteien dessen Honorar nebst etwaigen Auslagen in Rechnung stellt. Hierdurch hat EUCON jederzeit Kenntnis über den Stand des Mediationsverfahrens und kann ggf. unterstützend eingreifen. Im Interesse der Parteien und des Mediators prüft EUCON dabei die Angemessenheit des Honorars.

II. Reduzierung von Zeit und Transaktionskosten

Bei nicht administrierten Mediationsverfahren sind vor Beginn einer Mediation die Grundlagen des Mediationsverfahrens (Mediationsvertrag zwischen den Parteien, Mediatoren-Auswahl und Bestellung sowie Vertrag mit dem Mediator) zu vereinbaren. Durch Aufnahme einer EUCON-Mediationsklausel in den Vertrag bzw. durch eine ad hoc-Vereinbarung der EUCON-Mediationsordnung im konkreten Konfliktfall sind alle für die Durchführung einer Mediation erforderlichen Absprachen zwischen den Parteien untereinander und zwischen den Parteien und dem Mediator nach „best practice“ getroffen und brauchen nicht mehr ausgehandelt zu werden. Ein den Parteien vorgeschlagener Mediator hat sich mit Aufnahme in den EUCON-Mediatoren-Pool ver-

traglich u.a. zur Einhaltung der EUCON-MedO verpflichtet.⁶ Mit der Bestellung des Mediators gegenüber den Parteien und der Mitteilung dieser Bestellung an den Mediator sind alle Rechte und Pflichten zwischen den Parteien und zwischen den Parteien und dem Mediator geregelt. Dies erspart den Konfliktparteien viel Zeit und auch erhebliche Kosten, was in Wirtschaftskonflikten von Bedeutung ist. Darüber hinaus verbessert dies auch die Chancen auf die Durchführung einer Mediation, da Vertragsformulierungen vermieden werden, die bei eskalierten Konflikten oftmals kontrovers bleiben und bereits einer Mediationsanbahnung im Wege stehen können. EUCON möchte mit der Reduzierung der Transaktionskosten und dem gleichzeitigen Zeitgewinn eine höhere Attraktivität des Mediationsverfahrens im Konfliktfall erreichen. Auch der Mediator wird erheblich zeitlich entlastet und kann sich ausschließlich auf die Mediation selbst konzentrieren.

III. Mediatoren-Ranking

Vielfach kommt es bei zu einer Mediation bereiten Parteien nicht zu einer Mediation, da sie sich nicht auf einen Mediator einigen können. Hier schafft das bewährte Ranking der EUCON Abhilfe. EUCON schlägt – wie schon bisher – den Parteien drei Mediatoren unter Beifügung von Mediatorenprofilen vor, die die von den Parteien gewünschten Qualifikationen aufweisen sollen. Jede Partei hat innerhalb von sieben Werktagen mitzuteilen, in welcher Reihenfolge die vorgeschlagenen Mediatoren ihren Präferenzen entsprechen. EUCON bestellt den Mediator, der den von den Parteien mitgeteilten Präferenzen am ehesten entspricht. Dieses Ranking wird schon in der bisherigen EUCON-Praxis erfolgreich angewandt und auch künftig fortgesetzt. Im konkreten Fall setzt jede Partei die drei vorgeschlagenen Mediatoren an 1., 2. oder 3. Stelle. Der Mediator mit der geringsten Punktzahl ist der von EUCON zu bestellende Mediator. Bei Punktgleichheit entscheidet EUCON.

IV. Verfahrenseffizienz

Als Vorteil einer Mediation gegenüber anderen Konfliktlösungsverfahren wird von vielen Konfliktparteien deren kurze Dauer hervorgehoben. Um dies sicherzustellen, bestehen nunmehr für die einzelnen Verfahrensschritte Zeitvorgaben. Der Mediator ist verpflichtet, unverzüglich einen Verfahrensplan aufzustellen und diesen bei erforderlichen Änderungen anzupassen. Für die Mediation ist eine Dauer von

höchstens 90 Tagen vorgesehen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Abschlussvereinbarung erzielt werden kann, kann EUCON das Mediationsverfahren für beendet erklären, es sei denn, die Parteien setzen das Verfahren einvernehmlich fort.

V. Kombination mit evaluativen Verfahren

Evaluative Verfahren können – z.B. bei Verteilungsprozessen – sinnvoll sein. Daher sollen die Parteien auf die Möglichkeit der Einbeziehung evaluativer Verfahren, z.B. Einholung von Sachverständigengutachten, hingewiesen werden. Die EUCON-MedO sieht Hilfestellungen für die vorzunehmende Beauftragung vor.

VI. EUCON-Mediationsklauseln

Die EUCON-Mediationsklauseln⁷ wurden wie folgt neugefasst und gelten seit dem 1.6.2013:

Die Parteien führen hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung des EUCON Europäisches Institut für Conflict Management e.V. durch.

Variante für Satzung:

Hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung des EUCON Europäisches Institut für Conflict Management e.V. durchgeführt.

Variante mit Schiedsverfahren:

Die Parteien führen hinsichtlich etwaiger Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung des EUCON Europäisches Institut für Conflict Management e.V. durch. Soweit die Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten nicht durch das Mediationsverfahren gütlich beigelegt werden können, werden diese nach der Schiedsgerichtsordnung der ... [Hier ist eine entsprechende Schiedsklausel (z.B. die Musterklausel der im konkreten Fall beabsichtigten Schiedsgerichtsorganisation entsprechend deren Empfehlungen oder eine ad-hoc-Schiedsklausel) aufzunehmen.] entschieden.

VII. Gebühren – und Honorarordnung

EUCON strebt Mediationsverfahren mit Gegenstandswerten an, bei denen sich eine Administrierung lohnt. Neben einer geringen Registrierungsgebühr fällt eine an EUCON zu zahlende Verfahrensgebühr an, die den Vorschlag von Mediatoren, die Bestellung des Mediators sowie

6 Zum Vertrag zwischen EUCON und dem Mediator unter www.eucon-institut.de Startseite.

7 Siehe unter www.eucon-institut.de/download/regelwerk/eucon_Mediationsklausel.pdf.

die Durchführung des Verfahrens abgilt und sich nach dem Gegenstandswert des Mediationsverfahrens richtet. Die Verfahrensgebühr beginnt mit 500 € bei einem Gegenstandswert bis zu 100.000 € und erreicht bei einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. EUR einen Höchstbetrag von 8.000 €. Das nach der EUCON-MedO zu zahlende Mediatorenhonorar bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Mediators. Das Stundenhonorar beträgt unabhängig vom Gegenstandswert 300 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer; bis zu einem Gegenstandswert bis 100.000 € beträgt es 200 €. Angemessene und nachgewiesene Auslagen des Mediators sind zu erstatten. Damit entfallen im Interesse der Parteien und auch des Mediators Verhandlungen über die Konditionen einer Mediation.

D. Beirat

Der Beirat der EUCON hat neben einer allgemeinen Beratung des Vorstands die Aufgabe, diesen bei der Umsetzung des EMP zu unterstützen. Darüber hinaus wirkt er an der Entwicklung von Aufnahmekriterien für den Mediatoren-Pool sowie bei der Auswahl von Mediatoren mit. Er soll den Vorstand auch bei der Implementierung innovativer Konfliktlösungsverfahren und Konfliktmanagementsysteme in Unternehmen und Organisationen beraten. Damit ist der Beirat integraler Bestandteil des Mediationscontrollings.

E. Mediatoren-Aufnahme- und Benennungsverfahren

Qualität, Professionalität und Seriosität der Mediatoren sind Qualitätsanforderungen der EUCON und wichtige Voraussetzungen einer erfolgreichen Mediation. Gleiches gilt für die Objektivität und Transparenz des Mediatoren-Auswahlverfahrens im konkreten Mediationsfall. Der entscheidende Maßstab hierfür sind die Interessen der Konfliktparteien.

I. EUCON-Mediatoren-Aufnahmeverfahren

Voraussetzung ist eine erfolgreiche Mediationsausbildung, die den Anforderungen an einen „zertifizierten Mediator“ gem. § 5 Abs. 2 MedG entspricht. Bis zum Erlass der Verordnung nach § 6 MedG genügt der Abschluss einer Mediationsausbildung gemäß Begründung zu § 6 des MedG⁸. Voraussetzung ist desweiteren eine einmalige Teilnahme an einer Fortbildung zum Erwerb des speziellen Knowhows eines EUCON-Mediators (insb. Unterrichtung über die Wahl des geeigneten

Konfliktbearbeitungsverfahrens und den EMP). Neben einer fünfjährigen Berufspraxis in der Wirtschaft oder in wirtschaftsberatender Tätigkeit hat der Nachweis hinreichender Praxiserfahrung als Mediator in Wirtschaftsmediationen einen besonders hohen Stellenwert, da EUCON den Parteien bisher nur erfahrene Mediatoren vorgeschlagen hat und dies auch künftig tun wird. Dieser Nachweis ist gegenüber EUCON generell durch Einreichung schriftlicher Fallbeschreibungen zu führen. Erforderlich ist auch die Verpflichtung zur Anwendung der EUCON-MedO, die Zustimmung zur Einholung eines schriftlichen Feedbacks bei den Parteien durch EUCON nach Beendigung der Mediation sowie die Bereitschaft zur Vorlage eines schriftlichen Abschlussberichtes an den Vorstand der EUCON. Über die Aufnahme in den Mediatoren-Pool entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Durch den Beirat sollen die Anforderungen der Unternehmen an Mediatoren einfließen.

II. Branchendifferenzierung

EUCON möchte den Konfliktparteien möglichst auf Branchen spezialisierte Mediatoren anbieten, wie dies den bisher geäußerten Wünschen der Konfliktparteien entspricht. So werden zunehmend auch Mediationsverfahren aus dem IT-Bereich, bei denen die Parteien Mediatoren mit IT-Erfahrung wünschen, betreut. Auch künftig soll im Mediatoren-Pool nach den Branchen Anlagenbau, Arbeitskonflikte, Banken & Finanzen, Bauwesen, Energiewirtschaft, Erbstreitigkeiten, Geistiges Eigentum (Marken & Patente), Immobilien, Insolvenz, Internationale & Interkulturelle Konflikte, IT, Öffentliche Verwaltung, Pharma, Steuern & Wirtschaftsprüfung, Umwelt, Unternehmen, Versicherungswesen, Vertrieb und Sonstige differenziert werden, um den Konfliktparteien branchenspezifische Mediatoren anbieten zu können.

III. EUCON-Mediatoren-Auswahlverfahren

Den Konfliktparteien werden im konkreten Konflikt generell drei Mediatoren vorgeschlagen, aus denen die Parteien in dem genannten Ranking-Verfahren den Mediator auswählen können. Die Auswahl der Mediatoren erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Zu diesem Zwecke schlägt das zuständige Vorstandsmitglied mit Unterstützung der Geschäftsführung geeignete Mediatoren vor und holt hierzu die Zustimmung des

Beirats ein. Den Vorschlag erhalten die übrigen Vorstandsmitgliedern vorab zur Kenntnis. Wenn es dem genannten Anforderungsprofil der Parteien entspricht, darf maximal ein Vorstandsmitglied zusammen mit mindestens zwei weiteren Mediatoren vorgeschlagen werden. Das für die Auswahl im konkreten Verfahren zuständige Vorstandsmitglied darf nicht vorgeschlagen werden. Soweit der Vorschlag Mediatoren enthält, die nicht im Mediatoren-Pool gelistet sind, muss das Auswahlgremium des Vorstands sicherstellen, dass diese Mediatoren die Voraussetzungen des EMAB erfüllen. Bei einer Pattsituation im Ranking wird der Mediator durch EUCON bestimmt. Bei gleicher Qualifikation wird dabei vorrangig ein EUCON-Mitglied als Mediator bestellt. In geeigneten Fällen können Nachwuchsmediatoren vorgeschlagen werden.

IV. Nachwuchsförderung

Ein besonderes Anliegen der EUCON ist die Förderung von Nachwuchsmediatoren. Zur Heranführung dieser Mediatoren an den Aufnahmestandard des Mediatoren-Pools führt EUCON künftig eine Liste von Nachwuchsmediatoren, die eine besondere Förderung durch Vermittlung von Hospitanzen und Assistenzen wünschen, um später in den EUCON-Mediatorenpool aufgenommen zu werden. Voraussetzung für die Listung als Nachwuchsmediator ist eine Mitgliedschaft bei EUCON sowie die Erfüllung der Voraussetzungen des EMAB. Die von EUCON benannten Mediatoren sind gehalten, Nachwuchsmediatoren als Assistenten zu Mediationen mitzunehmen.

V. Erweiterung des EUCON-Mediatoren-Pools

Der EUCON-Mediatoren-Pool wird gegenwärtig nach den vorstehenden Maßgaben überprüft. Um die potentiellen Konfliktparteien möglichst optimal mit Mediatoren versorgen zu können, ist EUCON daran interessiert, möglichst viele qualifizierte und vor allem erfahrene Wirtschaftsmediatoren aus den vorgenannten Branchen in ihren Mediatoren-Pool aufzunehmen. Interessierte Mediatoren, die diese Voraussetzungen erfüllen, können daher jederzeit in Übereinstimmung mit dem EMAB die Aufnahme in den Mediatoren-Pool beantragen. Eine Mitgliedschaft bei EUCON ist hierfür nicht Voraussetzung.

⁸ BT-Drucks. 17/8058.

F. EUCON-Controlling

Die Transparenz des Mediatoren-Benennungsverfahrens ist für Konfliktparteien eine wichtige Voraussetzung dafür, sich für die Durchführung einer Mediation zu entscheiden. Das bisherige Mediationscontrolling der EUCON wurde vom Markt positiv gewertet. Auch in Zukunft wird bei EUCON für jede Mediation ein mit einem Aktenzeichen versehenes Controlling-Blatt angelegt, in dem alle Verfahrensschritte dokumentiert sind und über welches jedes Vorstandsmitglied regelmäßig informiert wird. In regelmäßigen Abständen erhält der Beirat Kenntnis von diesen Dokumentationen. Hierdurch wird eine größtmögliche Qualität des Mediationsverfahrens gewährleistet.

G. Evaluation der Mediationsverfahren und der EUCON

Eine Evaluation des jeweiligen Mediationsverfahrens erfolgt – wie schon bisher – durch die Konfliktparteien an Hand eines von EUCON übersandten Feedbackfragebogens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in künftige Mediatorenvorschläge ein. An Hand eines Fragebogens sollen die Medianden auch die Leistungen der EUCON beurteilen und diese dadurch verbessern. Für 2014 ist eine Evaluation in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München angedacht. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen den im EMP unter Einbeziehung des Sounding-Boards verbessern.

H. Zusammenfassung

Der EMP besteht aus einem Maßnahmenkatalog, der Qualität, Transparenz und Ef-

fizienz eines jeden Mediationsverfahrens, verbunden mit möglichst niedrigen Transaktionskosten für die Parteien, gewährleistet soll. Für den EMP erwartet EUCON eine hohe Akzeptanz bei Unternehmen, Rechtsanwälten, sonstigen Beratern und Institutionen. Die positiven Reaktionen aus dem Sounding-Board sowie aus dem Markt, sind ermutigend. Durch die Aufnahme der neuen EUCON-Mediationsklausel in möglichst viele Verträge erwartet sich EUCON eine steigende Zahl durch sie administrierter Mediationsverfahren.

Dr. Hans-Uwe Neuenhahn

Rechtsanwalt und Mediator, München
Vorstandsvorsitzender des Europäischen Instituts für Conflict Management e.V. (EUCON)

■ Vera Rehberger

Psychodramatische Techniken in der Mediation – Doppeln und Rollentausch

Anhand von Fallbeispielen werden in diesem Artikel zwei der wichtigsten psychodramatischen Techniken beschrieben. Es werden ihr theoretischer Hintergrund vorgestellt wie auch ihre praktische Anwendung in der Mediation.

A. Einleitung

Als Mediatoren¹ grenzen wir uns deutlich von der Psychotherapie ab. Dennoch haben wir es in Konfliktdynamiken mit intrapsychischen Vorgängen zu tun, die in den Konflikt einwirken. Menschen verlieren meist den Zugang zu ihren Gefühlen und den dahinter liegenden Bedürfnissen. Dies beeinträchtigt sie sowohl in ihrer Psyche wie auch in der Interaktion mit ihrem Gegenüber. In der Mediation zeigt sich das z.B. durch Stagnation des Prozesses bzw. durch Widerstände. Als Psycho-



Vera Rehberger

dramatikerin und Mediatorin ist es meine Aufgabe, Spontaneität und Kreativität beider Konfliktparteien zu aktivieren, um ihre jeweilige Selbstakzeptanz zu erhöhen und damit auch ihr gegenseitiges Verständnis. Hierfür bietet das Psychodrama verschiedene Techniken an. Zu den bekanntesten gehören das Doppeln und der Rollentausch. Sorgfältig angewandt und zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt, können sie einen Wendepunkt in der Mediation einleiten.

Entwickelt wurde das Psychodrama von Jakob Levi Moreno (1889–1974). Für ihn ist der Mensch ein schöpferisches Wesen. Er wird mit Spontaneität und Kreativität geboren. Beides ist nicht voneinander getrennt zu sehen und ist Grundlage von menschlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Mit dem Psychodrama entwickelte Moreno „ein praktisches Vorgehen, um in ihren Fluss behinderte intrap-

psychische und interpersonelle Beziehungen aus ihren Fixierungen zu befreien und auszugestalten.“²

B. Die Techniken

Meine Intension als Mediatorin und Psychodramatikerin ist es, Momente in der Mediation zu schaffen, in denen die Konfliktparteien sich auf einer Ebene fernab von rhetorischem Schlagabtausch begegnen. Moreno spricht dabei von einer wahren Begegnung. Um dies zu ermöglichen, setze ich u.a. das Doppeln wie auch den Rollentausch ein. Zentral bei beiden Techniken ist die Selbst- und Fremdreflexion. Beim Doppeln geht es primär um die Einfühlung in sich selbst, die eine anschließende Selbstexploration aktivieren kann. Beim Rollentausch geht es noch weiter: Der Mediand fühlt sich in den anderen ein und bekommt durch die Außenperspektive einen Blick auf sich selbst. Christoph Thomann hat mit der Klärungshilfe das Doppeln weiterentwickelt zu einem Dialog der Wahrheit und damit das Doppeln auch für Mediatoren bekannt gemacht. Seine 4 Schritte des Doppels habe ich übernommen und an einigen Stellen verändert.³ Im Folgenden erläutere ich

1 Im Interesse eines ungestörten Leseflusses wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet; soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur der generische Maskulin angeführt wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

2 Krüger, Psychodrama, Heft 1, 1989, 46.

3 Vgl. Thomann, Klärungshilfe, Konflikte im Beruf, Reinbek 2000; s.a. Metzger, ZKM 2009, 139 ff.